

Verfügung des Präsidenten des Landgerichts
gem. § 21i Abs. 2 GVG

I.

(...)

II.

Im Hinblick auf Ziff. I. verfüge ich gem. § 21i Abs. 2 GVG, da eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann:

Mit Wirkung zum heutigen Tag scheidet Frau Vizepräsidentin des Landgerichts Kroll als Vorsitzende aus der 10. Zivilkammer aus und wird mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,1 der 9. Zivilkammer als Vorsitzende zugewiesen.

Bochum, den 14.06.2023

Der Präsident des Landgerichts

Prof. Dr. Coburger